

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 27. Februar 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Gesetzgebung

- > Neuer Vorstoß zur Abschaffung von RETT-Blockern
- > USA und Deutschland paraphieren FATCA-Abkommen
- > Geschlossene Spezial-AIF nach dem KAGB-E

Gesetzgebung

> Neuer Vorstoß zur Abschaffung von RETT-Blockern

Von Dr. Andreas Demleitner, Rödl & Partner Nürnberg

Nachdem Mitte Januar der Bundestag den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses zum Jahressteuergesetz 2013 noch ablehnte, brachten die Regierungsfractionen am 19. Februar 2012 erneut einen Entwurf des sogenannten Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes ins parlamentarische Verfahren ein, welcher wesentliche Punkte des gescheiterten Jahressteuergesetzes enthielt. Eine Änderung der Normen der Grunderwerbsteuer, wie sie vergangenes Jahr die Länder forderten ([Fonds-Brief vom 19. Dezember 2012](#)), war hierin nicht enthalten. Nunmehr unternahmen die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Hamburg und Nordrhein-Westfalen erneut einen Vorstoß zur Abschaffung von RETT-Blocker-Strukturen, bei denen durch Zwischenschaltung einer Personengesellschaft die Anteilsübertragung von mindestens 95 Prozent einer Gesellschaft vermieden werden kann. Die Länder veröffentlichten am 22. Februar erneut den Entwurf eines Jahressteuergesetzes (BR-Drs. 139/13), der den bereits bekannten Wortlaut eines neuen § 1 Abs. 3a GrEStG beinhaltet. Der Entwurf soll in der nächsten Plenarsitzung des Bundesrates diskutiert werden. Ob und wie dieser dann Eingang ins parlamentarische Gesetzgebungsverfahren fin-

det, ist noch offen, da derzeit noch weitere Fragen zwischen Regierung und Opposition streitig sind, welche im Rahmen eines umfassenden Kompromissvorschlags gelöst werden könnten.

> USA und Deutschland paraphieren FATCA-Abkommen

Von Dr. Andreas Demleitner, Rödl & Partner Nürnberg

Die USA und die Bundesrepublik Deutschland haben am 21. Februar 2013 ein Abkommen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten unterzeichnet. Nach dem Abkommen verpflichtet sich Deutschland, über im Inland bei Finanzinstituten geführten Konten von in den USA Steuerpflichtigen bestimmte Informationen zu erheben und den US-Behörden zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug erhält jedoch auch der deutsche Fiskus Mitteilungen über Zins- und Dividendeneinkünfte von US-Finanzinstituten. Der Vorteil dieser bilateralen Vereinbarung liegt in der Ausnahme von der Verpflichtung deutscher Finanzinstitute den US-Steuerbehörden bestimmte Informationen über Konteninhaber offenzulegen um einem Quellensteuerabzug zu entgehen (vergleiche [Fonds-Brief vom 1. August 2012](#)). Unter bestimmten Umständen können auch deutsche Fondsgesellschaften als verpflichtetes Finanzinstitut qualifiziert werden, wenn diese passive Einkünfte aus den USA erzielen.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Demleitner

Rechtsanwalt
Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 1013

E-Mail: andreas.demleitner@roedl.de

> Geschlossene Spezial-AIF nach dem KAGB-E

Von Dr. Dietrich Wagner, Rödl & Partner Hamburg

Künftig werden alle geschlossenen KG-Beteiligungsmodelle als „Alternative Investmentfonds (AIF)“ reguliert sein. Der deutsche Gesetzgeber plant jedoch erhebliche regulatorische Unterschiede zwischen „Publikums-AIF“ einerseits und „Spezial-AIF“ andererseits. Im Folgenden möchten wir Ihnen einen Überblick über die Besonderheiten geschlossener Spezial-AIF geben.

Anlegerkreis

Spezial-AIF sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich an einen ganz bestimmten Anlegerkreis richten. Nach dem von der Bundesregierung am 12. Dezember 2012 beschlossenen Gesetzentwurf zum Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB-E) sollen sich nämlich an ihnen ausschließlich „professionelle“ und „semi-professionelle“ Anleger beteiligen können.

Professionelle Anleger

„Professionelle Anleger“ sind alle, die im Sinne von Anhang II der MiFID-Richtlinie (2004/39/EG) als „professionelle Kunden“ angesehen oder auf Antrag als solche behandelt werden. Ein professioneller Kunde im Sinne der MiFID-Richtlinie ist „ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.“ Nach der MiFID-Richtlinie sind die Hürden hierfür hoch. Zu den „geborenen“ professionellen Kunden zählen unter anderen Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften und große Unternehmen, die definierte Anforderungen an Bilanzsumme, Nettoumsatz oder Eigenmittel erfüllen. Dieser Anlegergruppe rechtlich gleichgestellt sind „gekorene“ professionelle Kunden – also solche, die sich auf Antrag als professionelle Kunden behandeln lassen wollen. Hierfür kommen nur bestimmte erfahrene Anleger in Betracht, die sich ausdrücklich mit dem damit verbundenen Verlust ihres Anlegerschutzstatus einverstanden erklären.

Semi-professionelle Anleger

Um auch anderen Anlegergruppen wie Pensionskassen und Family Offices, die keine professionellen Anleger in diesem Sinne sind, den Zugang zu Spezial-AIF zu ermöglichen, hat die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf vom 12. Dezember 2012 als weitere Anlegerkategorie den „semi-professionellen“ Anleger eingeführt. Hierunter versteht das KAGB-E jeden Anleger,

- > der mindestens 200.000 Euro investiert und
- > der in einem gesonderten Dokument angibt, dass er sich der Risiken seiner Investition bewusst ist und
- > dem die mit der Fondsverwaltung beauftragte Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) nach entsprechender

Prüfung bescheinigt, über Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse im Umgang mit der Investition zu verfügen sowie in der Lage zu sein, eine eigene Anlageentscheidung zu treffen, die damit verbundenen Risiken zu verstehen und eine angemessene Investitionsverpflichtung zu übernehmen.

Bei der Bewertung von Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnissen des Anlegers sollen ausdrücklich **nicht** dieselben Maßstäbe anzulegen sein, die für professionelle Anleger gelten. Dennoch stellen sich hier praktische Probleme, da dem Gesetzentwurf zu Folge die KVG diese Feststellung zu treffen hat. Jedoch hat vor dem Fondsbeitritt in der Regel nicht die KVG selbst, sondern der Vertrieb den direkten Kontakt zum Anleger und damit die Gelegenheit, eine entsprechende Bewertung vorzunehmen. Daher könnten sich faktische Hindernisse für den Vertrieb von Spezial-AIF an semi-professionelle Anleger ergeben, wenn der Fondsvertrieb einerseits aus Haftungsgründen nicht dazu bereit ist, per Auslagerung eine Anleger-Qualifizierung im Namen der KVG vorzunehmen und andererseits aus Gründen des Kundenschutzes der KVG keine eigene Bewertung ermöglichen will. Der Gesetzgeber sollte daher dieses Vertriebshindernis dadurch beseitigen, dass die Verpflichtung der KVG zur Bewertung des semi-professionellen Anlegers gestrichen wird. Hierfür besteht auch im Sinne des Anlegerschutzes keine Notwendigkeit. Denn eine Prüfung, ob die Kapitalanlage für den Anleger geeignet und angemessen ist, sowie eine dieser Prüfung zu Grunde liegende „Kundenexploration“ haben Anlageberater und Anlagevermittler nach den neuen Wohlverhaltensvorschriften für den Vertrieb geschlossener Fonds ohnehin zu erbringen (siehe [Fonds-Brief vom 1. August 2008](#)). Es ist nicht zu erkennen, dass bei der Prüfung zur Qualifizierung als semi-professioneller Anleger darüber hinausgehende Anforderungen verlangt werden.

Das geschilderte Problem ergibt sich im Übrigen nicht nur bei der Qualifizierung semi-professioneller Anleger, sondern auch beim Vertrieb von nicht-risikogemischten Fonds. Denn auch hier sollen nach dem aktuellen Gesetzentwurf die Anleger von der KVG im Hinblick auf die oben genannten Eigenschaften überprüft werden. Insoweit verweist das Gesetz auf die einschlägigen Vorschriften zum semi-professionellen Anleger.

Regulierungsumfang

Wegen des geringeren Anlegerschutzstatus sollen nach dem KAGB-E für geschlossene Spezial-AIF nicht die gleichen strengen Anforderungen wie für geschlossene Publikums-AIF gelten. Im Allgemeinen sollen auf diesen Fondstyp ausschließlich die Vorgaben der AIFM-Richtlinie Anwendung finden, die im KAGB-E insoweit 1:1 umgesetzt sind. Zusätzliche Regelungen sind nur in einem Umfang geplant, der die Funktionsfähigkeit des in der AIFM-Richtlinie vorgesehenen EU-Passes für AIF, die nicht an „Kleinanleger“ vertrieben werden, gewährleistet. Für die KVG ergeben sich bei der Verwaltung von geschlossenen Spezial-AIF folgende Besonderheiten:

Anders als bei geschlossenen Publikums-AIF soll keine förmliche BaFin-Genehmigung für die Beauftragung der Verwahrstelle sowie für die Anlagebedingungen erforderlich sein.

Ferner sollen die Regelungen über Produktbeschränkungen (zulässige Vermögensgegenstände, Risikomischung, Leverage-Grenze u.a.) keine Anwendung finden.

Zwar sollen künftig auch für geschlossene Spezial-AIF gesellschaftsrechtliche Vorgaben zu beachten sein, wenn die Kommanditgesellschaft als Fondsvehikel dient. Allerdings finden sich im KAGB-E bezüglich dieser Bestimmungen Unterschiede gegenüber geschlossenen Publikums-AIF. So sollen beispielsweise im Gegensatz zu Publikums-AIF Sacheinlagen nicht unzulässig sein. Unverständlich ist allerdings, warum die Möglichkeit zur mittelbaren Beteiligung über Treuhandkommanditisten nur bei Publikums-AIF eröffnet werden soll. Gerade bestimmte Anlegergruppen (bspw. Family Offices), die für eine Beteiligung an einem geschlossenen Spezial-AIF in Betracht kommen, besitzen häufig ein hohes Diskretionsbedürfnis. Deshalb sollten auch sie sich über Treuhänder beteiligen dürfen.

Erhebliche Unterschiede gegenüber Publikums-AIF bestehen im Bereich der Prospektierungsanforderungen. Denn für geschlossene Spezial-AIF fehlt es im KAGB-E an Bestimmungen für die Erstellung von Verkaufsprospekten und wesentlichen Anlegerinformationen. Allerdings ist vorgesehen, dass auch die Anleger von Spezial-AIF vor der Fondszeichnung bestimmte Informationen erhalten müssen, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit die KVG und der Vertrieb haften.

Gemeinsam ist geschlossenen Publikums-AIF und geschlossenen Spezial-AIF allerdings, dass für den Fondsver-

trieb eine Erlaubnis der BaFin erforderlich ist, welche die Behörde nach Abschluss eines geregelten Vertriebsanzeigeverfahrens erteilt.

Schwellenwertregelungen

Große Unterschiede zwischen geschlossenen Publikums-AIF und geschlossenen Spezial-AIF bestehen schließlich auch im Hinblick auf die Ausnahmetatbestände, die für Fondsverwalter gelten, deren verwaltetes Fondsvolumen gewisse Schwellenwerte nicht überschreitet. Diesbezüglich dürfen wir Sie auf unseren [Fonds-Brief direkt vom 30. Januar 2013](#) verweisen, in dem wir hierzu bereits ausführlich informiert haben.

Fazit

Für Emissionshäuser geschlossener Fonds, die spezielle Produkte für Institutionelle Anleger konzipieren, stellt der geschlossene Spezial-AIF eine Option dar. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber auch für diesen Bereich Nachbesserungen an seinem Gesetzentwurf vornimmt. Wir werden Sie hierüber auf dem Laufenden halten.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Dietrich Wagner
Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 530
E-Mail: dietrich.wagner@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 27. Februar 2013

Herausgeber: Rödl Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Petra Brecejl**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.